

Text zum Bebauungsplan

Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 400 qm.  
 PKW-Garagen bis 8 m Tiefe u. 2,5 m mittlere Seitenhöhe sind an der Nachbargrenze zu errichten. Ausnahmsweise kann ein Grenzabstand nach der HBC. gestattet werden.  
 Die Höhe der straßenseitigen Einfriedigung darf höchstens 1,10 m über dem ausgebauten Bürgersteig betragen.

Zeichenerklärung:

-  Plangebietsgrenze
-  nicht überbaubare Grundstücksflächen
-  Verkehrsfläche
-  WA - allgemeines Wohngebiet § 4 Bauutzungsverordnung
-  MD - Dorfgebiet § 5 Bauutzungsverordnung
-  MI - Mischgebiet § 6 Bauutzungsverordnung
-  Baugrenze
-  projektierte Grundstücksgrenze

- 1 = Nutzungsart  
 2 = Geschöszahl  
 3 = Grundflächenzahl  
 4 = Geschöflächenzahl

Begründung:

Die Gemeinde Stammheim beabsichtigt die Gewann „Vor der Erbsengasse“ westlich der Niddestraße als zukünftiges Baugebiet aufzuschließen. In einem Erörterungstermin mit den Fachbehörden wurde dieses Gebiet für eine Orts-erweiterung geeignet gehalten. Das neue Baugebiet schließt sich organisch an das bereits bebaute neue Siedlungs-gebiet der Gemeinde Stammheim in westlicher Richtung zwischen der Frankfurter Straße, der Niddestraße und dem Sodenweg an. Bei der Aufteilung der einzelnen Bauplätze wurde auf die das Gebiet überschneidende 20 KV-Hochspannungslinie Rücksicht genommen, um keine unnötigen Kosten für eine Verlegung der Freileitung zu verursachen. Weiterhin wurde gerade dieses Gebiet ausgewählt, da die Versorgungsleitungen in der Niddastr. bereits vorhanden sind. Bedingt durch die Forderung des Straßenbauamtes die Landesstraße Nr. 3188 anbaufrei zu halten, die dort bestehen- de Vollbauerstelle und die Hochspannungslinie ist der etwas senkrechte Verlauf der Aufschließungsstraße zur Niddestraße am zweckmäßigsten. Hierdurch kann das Gelände entsprechend dem Bauplatzbedarf leicht aufgeschlossen werden, während die noch nicht benötigten Grundstücke der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben. Die Kosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes werden ca. 300000,- DM erfordern, wovon die Gemeinde den satzungsgemäßen Anteil zu tragen hat.

Bearbeitet:

Friedberg/H., den 15. Okt. 64

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
 offengelegt am 14.9.1969 bis 16.10.1969

Kreisbauamt  
 Kreisoberbauamt

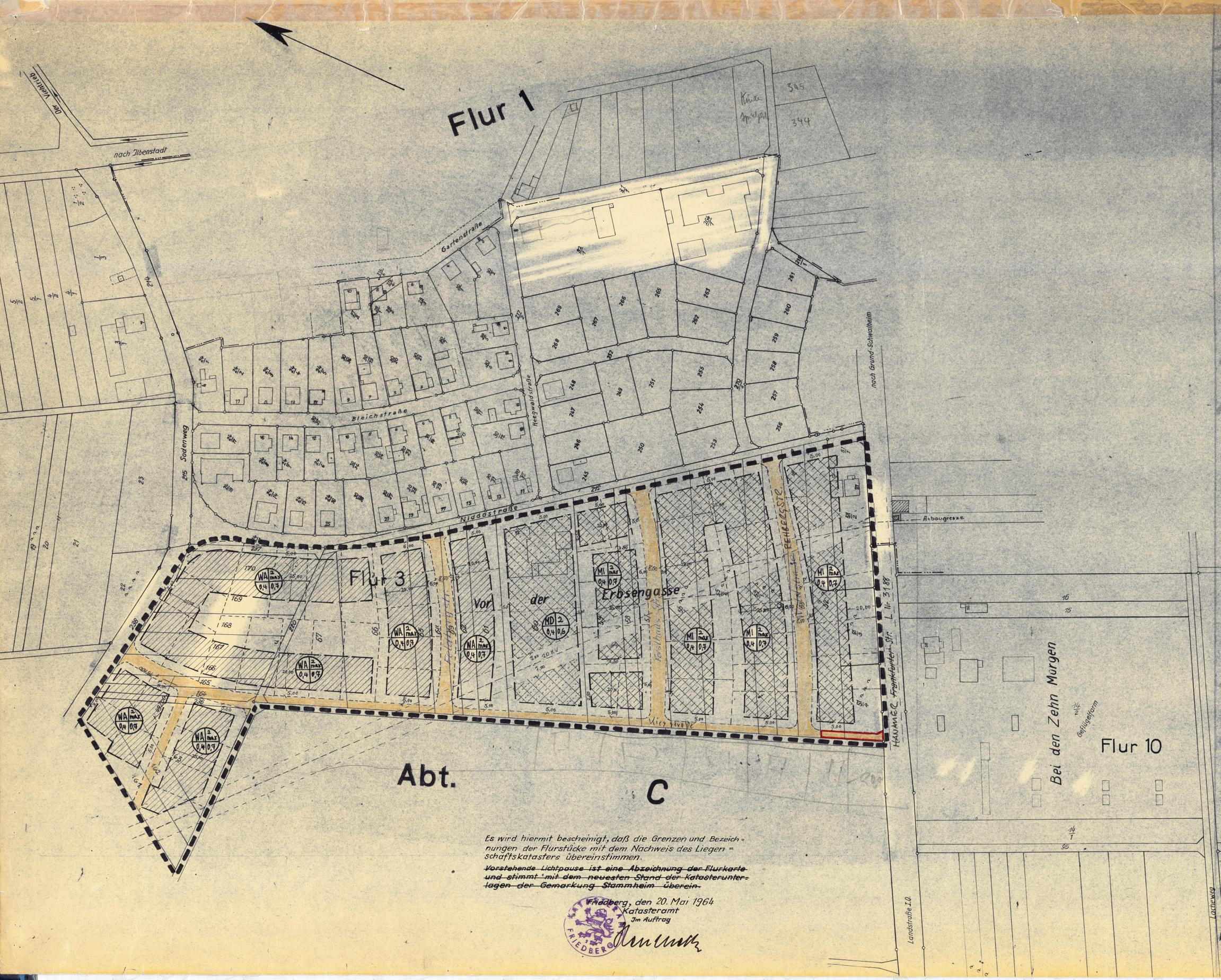
Stammheim, den 3.6.1970  
 Bürgermeister

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 6. Mai 1970  
 Stammheim, den 3.6.1970

Satzungsvorwerk:  
 Bürgermeister

Mit Ausnahme der  
 vvt umrandeten Fläche  
**Genehmigt**  
 vom 17. FEB. 1971  
 d.04/01  
 17. FEB. 1971  
 der Regierungspräsident  
 im Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom ..... bis .....  
 öffentlich ausgelegt.  
 Die Auslegung ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Der Plan ist damit rechtsverbindlich.



Abt. C

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeich-  
 nungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegen-  
 schaftskatasters übereinstimmen.  
 Vorstehende Lichtpause ist eine Abzeichnung der Flurkarte  
 und stimmt mit dem neuesten Stand der Katasterunter-  
 lagen der Gemarkung Stammheim überein.

Friedberg, den 20. Mai 1964  
 Katasteramt  
 Im Auftrag  
